

alle Diejenigen, welche eine solche Verabredung getroffen haben, sich einer Postcontravention schuldig machen, weil Derjenige, welcher den Vertrag mit dem Boten abgeschlossen hat, wenn er auch diesem gegenüber im eigenen Namen handelte, doch rechtlich als Stellvertreter der Uebrigen angesehen werden müßte und diese sämmtlich als Absender erscheinen.

3. Die Worte „für Andere zurückbringen“ müssen in ähnlichem Sinne interpretirt werden; jedoch gibt der vorliegende Fall keine Veranlassung, hierauf näher einzugehen.

Aus dem Vorstehenden folgt:

a. daß der Absender durch einen expressen Boten postzwangspflichtige Gegenstände an verschiedene Personen des Bestimmungsortes oder der mehreren Bestimmungsorte befördern lassen darf. Es kann daher, wie dies auch in einer Entscheidung des vormaligen preussischen Obertribunals (Oppenhoff, Rechtspr. Bd. 6. S. 502; Dambach, Postgesetz §. 2. Nr. 2a) ausgesprochen ist, der Verleger einer postzwangspflichtigen Zeitung die einzelnen Nummern derselben seinen auswärtigen Abonnenten durch einen expressen Boten regelmäßig zusenden;

b. daß der Bote von verschiedenen Personen postzwangspflichtige Sachen an den einen Absender zurückbringen darf.

Zieht man die aus der vorstehenden Auslegung sich ergebenden Consequenzen für den vorliegenden Fall, so ergibt sich zunächst, daß die von der Staatsanwaltschaft erhobene Revision unbegründet ist.

Läge der Fall so, daß der Angeklagte P. keine festen Abonnenten in Potsdam gehabt, vielmehr auf eigenes Risiko durch einen expressen Boten in Berlin die verschiedenen Zeitungen gekauft hätte, um sie in Potsdam im Einzelverkauf weiter zu vertreiben, so würde hierin eine Postcontravention offenbar nicht liegen. Denn der Umstand, daß die Zeitungen von den verschiedenen Zeitungsexpeditionen herrühren, ist unerheblich, da das Zurückbringen von mehreren Personen an den einen Absender straflos ist. Auch ist der Zweck des Absenders, die Zeitungen demnächst an Andere wieder zu verkaufen, einflußlos; denn rechtlich und im Sinne des §. 2. bringt der Bote die Zeitungen nur an den Absender zurück. Nicht anders aber liegt die Sache, wenn P., wie festgestellt ist, seine bestimmten Abonnenten hatte, da sich dieser Fall von dem zuerst unterstellten nur dadurch unterscheidet, daß hier die Abnehmer ihm infolge der vorausgegangenen Bestellung bereits bekannt waren. Hätte man sich die Sache so zu denken, daß P. im Auftrage der Abonnenten die Zeitungen auf diesem Wege von Berlin kommen lassen sollte, so könnte allerdings in Frage kommen, ob nicht die mehreren Abonnenten sämmtlich als Absender des Boten T. zu betrachten seien. Für eine derartige Annahme fehlt es jedoch, nach den thatsächlichen Feststellungen des ersten Richters, hier an jedem Anhalt. Die Abonnenten hatten die Zeitungen bei P. bestellt, ohne irgend zu bestimmen oder auch nur danach zu fragen, auf welche Weise P. sich die Zeitungen von Berlin kommen lassen wollte. War daher der Bote T. der expresse Bote des einen Absenders P. und nicht der Bote seiner Abonnenten, so kann es auch keinen Unterschied machen, ob die Abonnenten alle in Potsdam selbst oder außerhalb Potsdams wohnten. Die Staatsanwaltschaft hält freilich den Boten T. für einen gemeinschaftlichen Boten des P. in Potsdam, des J. in Werder und des G. in Brandenburg, weil er die Zeitungen von Berlin nicht bloß für P. in Potsdam, sondern auch für J. und G. zurückgebracht habe. Allein diese Annahme steht mit der thatsächlichen, ohne erkennbaren Rechtsirrtum getroffenen Feststellung des ersten Richters in Widerspruch, daß nämlich J. und G. in dem gleichen Verhältnisse zu P. gestanden hätten, wie die in Potsdam wohn-

haften Zeitungsempfänger, nämlich Abonnenten desselben gewesen seien. Hiernach erweist sich die Revision der königl. Staatsanwaltschaft als unbegründet.

Was die Revisionen der beiden Angeklagten anlangt, so handelt es sich darum, ob durch die Art und Weise der Beförderung der Zeitungen von Potsdam nach Werder und Brandenburg eine strafbare Handlung begangen ist. Der erste Richter, dessen Schluffeststellung alle Merkmale der in §. 1., 2. und 27. Nr. 1 des Postgesetzes enthaltenen Strafvorschriften wiedergibt, erachtet die Beförderung deshalb für strafbar, weil die Mitangeklagte, die Botin K., von mehreren Absendern abgeschickt worden ist. Ist diese letztere Thatsache ohne Rechtsirrtum festgestellt, so ist allerdings gegen den §. 1. und 2. des Postgesetzes verstoßen und die Anwendung des §. 27. dieses Gesetzes gerechtfertigt. Allein jene Feststellung beruht auf einem Rechtsirrtum. Der erste Richter hält die Angeklagte K. für den gemeinschaftlichen Boten des P. und des G. schon in Beziehung auf den Transport der Zeitungen von Potsdam nach Brandenburg im Jahre 1878, weil G. der K. eine monatliche Vergütung zu zahlen hatte, während P. die K. als Botin engagirt und abgesendet habe. Diese Umstände erscheinen nicht ausreichend, um eine Mehrheit der Absender zu construiren. Denn dieselben lassen die Möglichkeit zu, sowohl, daß G. Absender der K. gewesen ist, indem P. dieselbe im Auftrage des Ersteren angenommen hat, als auch, daß P. der Absender war, indem er die Lieferung der Zeitungen an G. übernommen, diesem aber die Verpflichtung auferlegt hat, die Botin ganz oder theilweise zu bezahlen. In beiden Fällen wäre die K. nur die Botin eines Absenders und die Beförderung, soweit es sich nur um die Sendungen an G. im Jahre 1878 handelte, straflos. Aus welchem Grunde die K. bei diesen Sendungen gemeinschaftliche Botin des P. und G. gewesen sein soll, ist völlig unerfindlich. Rechtsirrtümlich erscheint es namentlich, wenn der erste Richter einzig und allein deshalb, weil P. die Botin angenommen und G. sie bezahlt habe, eine Mehrheit der Absender annimmt. Es hätte vielmehr das Rechtsverhältniß, welches zwischen P. und G. einerseits und zwischen ihnen und der K. andererseits bestand, näher ermittelt und danach festgestellt werden müssen, wer in Bezug auf die Sendung nach Brandenburg als Absender im Sinne des Gesetzes zu betrachten sei.

Würde sich auf Grund der hiernach nothwendig werdenden Ermittlung feststellen lassen, daß wirklich, wie der erste Richter auf völlig unzureichender thatsächlicher Grundlage angenommen hat, P. und G. Absender gewesen seien, so würde allerdings schon die Beförderung der Zeitungen nach Brandenburg im Jahre 1878 gegen die Bestimmung des Postgesetzes verstoßen. Würde dagegen festgestellt werden, entweder, daß G. oder daß P. der Absender der Botin nach Brandenburg gewesen sei, so würde, so lange diese Botin nicht auch die Zeitungen an J. in Werder mitnahm, eine Postcontravention nicht vorliegen, weil die K. bis dahin die expresse Botin nur eines Absenders gewesen sein würde. Ob aber dadurch, daß die K. vom 1. Januar 1879 an zugleich die Zeitungen an J. in Werder mitnahm, eine Postcontravention bezüglich dieser und der vom gedachten Zeitpunkte nach Brandenburg beförderten Zeitungen begangen wurde, hängt davon ab, ob G. oder ob P. als Absender der Botin nach Brandenburg anzusehen ist. Da nämlich vom ersten Richter ohne erkennbaren Rechtsirrtum festgestellt ist, daß P. der Absender der K. sei, insoweit es sich um die für J. in Werder bestimmten Zeitungen handelt, so würde, wenn G. der Absender der K. in Betreff der für ihn bestimmten Zeitungen gewesen sein sollte, die K. von da ab, als sie die Zeitungen für P. an J. mitnahm, jedenfalls aufgehört haben, die expresse Botin nur eines Absenders